

oder ein Schullehrer zu Ertheilung unentgeltlichen Unterrichts an dieselben verpflichtet ist.

Wir befehlen daher Kraft dieses allen Unsern Beamten und Dienern, so wie allen obrigkeitlichen Behörden, geistlichen und weltlichen Standes, und allen Unsern Untertanen, so ernstlich als gemessen, vorstehenden Unsern Vorschriften allenthalben genau nachzuleben und denselben auf keine Weise entgegen zu handeln, indem Wir zugleich sowohl die, im Jahr 1752. ergangene Verordnung wegen Versorgung der Armen im Lande, als Unsere im Jahr 1809. erlassene Verordnung wegen Transportirung aufgegriffener Vaganten in so fern für aufgehoben erklären, als sie hiermit unvereinbarlich sind.

Begeben Schloß Lobenstein, Schloß Schleiß und Schloß Eberdorf
den 26sten October 1822.
